

# NÄHERBAURECHT

## (nachbarrechtliche Zustimmung)

Der/die unterzeichnende Grundeigentümer/in (Name, Vorname, Adresse)

\_\_\_\_\_

von Grundstück Parzelle-Nr. \_\_\_\_\_

erteilt dem/der Eigentümer/in des Nachbargrundstücks Parzelle-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Adresse)

die

### ZUSTIMMUNG

zum Bau (Art des Objekts) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

im Abstand von \_\_\_\_\_ m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Beanspruchte Ausnahme(n): \_\_\_\_\_

Die zustimmende Person / Körperschaft nimmt zur Kenntnis, dass der Gebäudeabstand gegenüber Gebäuden auf dem Nachbargrundstück nach Massgabe der geltenden baupolizeilichen Vorschriften von Kanton und Gemeinde resp. nach anerkannter Messweise zu wahren ist.

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Hinweise zur Beachtung

- Diese Form der Zustimmungserteilung ist nicht anwendbar, wenn das Baureglement der Stadt Burgdorf die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch vorsieht.
- Es empfiehlt sich allenfalls, abweichende Zustimmungen, wie z.B. Befristungen, aus Gründen der Rechtssicherheit im Grundbuch eintragen zu lassen.
- Die Einräumung gegenseitiger Näherbaurechte ist in dieser Form nicht möglich.
- Für die Zustimmung zur Reduzierung des Grenzabstands bedarf es einer vorbehaltlosen Erklärung des Nachbarn; blanko Zustimmungen auf Gegenseitigkeit, womöglich noch unter Nichtbeachtung des zwingend einzuhaltenden Gebäudeabstands, können deshalb nicht akzeptiert werden (vgl. Kommentar zum Baugesetz von Prof. Dr. A. Zaugg, S. 426, Ziff. 19).